

Benützung der Schulanlagen, -räume und -einrichtungen

Reglement

Gebührentarif

Weisungen

Reglement über die Benützung der Schulanlagen, -räume und -einrichtungen

Stand: 17. November 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Gegenstand.....	2
§ 2 Grundsatz.....	2
§ 3 Rechtsanspruch.....	2
§ 4 Zuteilungskriterien.....	2
§ 5 Benützungsbewilligungen und Übertragung von Benützungsrechten	2
§ 6 Ordnungswidriges Verhalten / Ausschlüsse und Widerruf von Bewilligungen.....	3
§ 7 Einwirkungen auf die Nachbarschaft / Benützungs- und Betriebsbeschränkungen.....	3
§ 8 Benützungsregeln	3
§ 9 Haftpflicht.....	3
§ 10 Gebühren	3
§ 11 Vollzug und Zuständigkeiten	4
§ 12 Entscheidungsbefugnis des Bildungsausschusses bei Streitigkeiten.....	4
§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 14 Inkraftsetzung	5

Der Gemeinderat beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement gilt für die Benützung der Anlagen, Räume und Einrichtungen der Schulen Bettlach.

§ 2 Grundsatz

Soweit der Schulbetrieb es zulässt, können Schulanlagen und Einrichtungen, wenn sie nicht ausdrücklich gesperrt oder anderweitig belegt sind, von Vereinen, Institutionen und Privatpersonen benützt werden.

§ 3 Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zuteilung von Schulräumen und -anlagen.

§ 4 Zuteilungskriterien

- 1) Ortsansässige Benützer/innen haben für die Zuteilung Vorrang.
- 2) Für die Benützung gelten folgende Prioritäten:
 - a) Schulunterricht und -anlässe
 - b) Veranstaltungen des Gemeinwesens
 - c) Trainings- und Probenaufenthalte, Kurse, Lehrgänge, Weiterbildung, Festanlässe, Freizeitgestaltung sowie Kulturpflege am Tag und am Abend von
 1. Vereinen und anderen organisierten Personenverbindungen
 2. Freien Personenverbindungen
 3. Privatpersonen

§ 5 Benützungsbewilligungen und Übertragung von Benützungsrechten

- 1) Benützungsrechte werden auf schriftliches Gesuch erteilt.
- 2) Eine Benützungsbewilligung darf nur mit Zustimmung seitens der zuständigen Gemeindestelle geändert, einem andern Benützer übertragen oder überlassen werden.

§ 6 Ordnungswidriges Verhalten / Ausschlüsse und Widerruf von Bewilligungen

- 1) Gesuchsteller/innen oder Benützer/innen können von der zuständigen Gemeindestelle vom Recht, Schulanlagen und -einrichtungen zu benützen oder zu betreten, ausgeschlossen werden, wenn
 - sich ihre Absichten, Projekte, Handlungen oder ihr Verhalten gegen andere Personen, Gruppen oder die Gemeinschaft richten;
 - sie den festgelegten Benützungsregeln zuwiderhandeln;
 - es andere wichtige Gründe rechtfertigen.
- 2) Formale Verfahrensregeln sind zu beachten.

§ 7 Einwirkungen auf die Nachbarschaft / Benützungs- und Betriebsbeschränkungen

- 1) Bei Anlässen sind Organisatoren und Organisatorinnen sowie Teilnehmer/innen verpflichtet, auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
- 2) Auf sämtlichen Aussenanlagen ist insbesondere das private Abspielen von Musik verboten.

§ 8 Benützungsregeln

Der Bildungsausschuss erlässt eingehende Weisungen über die Benützung.

§ 9 Haftpflicht

- 1) Wer durch Nichtbefolgen von Anordnungen Massnahmen verursacht, trägt die Kosten dafür.
- 2) Im Übrigen richtet sich die Haftpflicht nach der Eigenverantwortung sowie nach den entsprechenden zivil- und öffentlich-rechtlichen Haftungsgrundlagen.

§ 10 Gebühren

- 1) Die Benützung von Schulanlagen, -räumen und -einrichtungen ist gebührenpflichtig.
- 2) Der Gemeinderat legt die Gebühren fest.
- 3) Für Veranstaltungen mit ausschliesslich gewinnorientiertem Charakter oder zu Verkaufs- und Vertriebszwecken kann die

Gebühr ein dem kommerziellen Nutzen entsprechendes Vielfaches des Ansatzes betragen.

- 4) In begründeten Fällen und für regelmässige Benutzer/innen (§ 4, Abs. 2, Bst. c, Ziffer 1) kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 11 Vollzug und Zuständigkeiten

- 1) Der Bildungsausschuss und die Schulverwaltung vollziehen dieses Reglement.
- 2) Der Bildungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Erarbeitung der ausführlichen Weisungen über die Benützung (§ 8);
 - b) die Regelung des Bewilligungs- und Benützungsverfahrens;
 - c) die Bestimmung der Benützungszeiten;
 - d) den vorübergehenden oder temporären Ausschluss einzelner Anlagen und Einrichtungen von der Benützung oder die Verfügung von Einschränkungen;
 - e) die Erteilung von Aufträgen und das Delegieren ihm zustehender Befugnisse;
 - f) die Wahrung des Mitspracherechts oder der Zuständigkeit der politischen Behörde, der Fachstellen sowie des zuständigen Betriebspersonals.
- 3) Die Schulverwaltung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Erteilung und den Widerruf von Benützungsbewilligungen nach §§ 5 und 6;
 - b) die Anwendung des Gebührentarifs (§10) und die Organisation des Rechnungswesens;
 - c) den Erlass der erforderlichen administrativen, organisatorischen und technischen Weisungen und Mitteilungen.
- 4) Strengere Vorschriften in übergeordneten Erlassen bleiben vorbehalten.

§ 12 Entscheidungsbefugnis des Bildungsausschusses bei Streitigkeiten

- 1) Der Bildungsausschuss entscheidet Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements und der Benützungsregeln.

- 2) Gegen Verfügungen der Schulverwaltung kann innert 10 Tagen beim Bildungsausschuss Beschwerde eingereicht werden.
- 3) Gegen Entscheide des Bildungsausschusses kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.
- 4) Strengere Vorschriften in übergeordneten Erlassen bleiben vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

§ 14 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Hans Kübli

Der Gemeindeschreiber:
Beat Vogt

Gemeinderat vom 17. November 2009

Gebührentarif für die Benützung der Schulanlagen, -räume und -einrichtungen

vom 17. November 2009 (Stand: 1. Juli 2018)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Gebühren.....	3
§ 2*	4
§ 3 Zuteilungskriterien der Mehrzweckhalle.....	4
§ 4 Vollzug (Antragsstelle, Rechnungsstelle).....	4
§ 6 Aufhebung bisheriger Tarife	5
§ 7 Inkraftsetzung	5

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Gebührentarifs gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Gebührentarif für die Benützung der Schulanlagen, -räume und -einrichtungen

vom 17. November 2009 (Stand: 1. Juli 2018)

Gemäss "Reglement über die Benützung der Schulanlagen, -räume und -einrichtungen (= RBS)" § 10 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

§ 1 Gebühren

¹ Die regelmässige Benützung von Schulräumen, -anlagen und -einrichtungen für Trainings- oder Probenaufenthalte durch ortsansässige Vereine ist gebührenfrei. Diese Gebührenbefreiung gilt von Montag bis Freitag.

² Auswärtige Benützer haben grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten.

³ Für unregelmässige Benützung ist eine Gebühr zu entrichten.

⁴ In dieser Gebühr sind die Kosten für die Benützung, inkl. Heizung, Beleuchtung, Duschen sowie Anteil an die Lohnkosten des Gemeindepersonals enthalten.

⁵ Für spezielle Benützungen (z.B. Mehrfachbenutzung, Kurse) wird die Schulverwaltung ermächtigt adäquate Gebühren zu erheben.

⁶ Pro Bewilligung wird ein administrativer Aufwand von Fr. 30.00 verrechnet.

⁷ Die Gebührenansätze lauten:

a)	Mehrzweckhalle	pro Veranstaltung	
	Ortsansässige Vereine	1. Tag	2. Tag
	Halle/Bestuhlung	Fr. 300.00	Fr. 150.00
	Halle/Bestuhlung und Bühne	Fr. 500.00	Fr. 250.00
	Küche und Inventar	Fr. 100.00	Fr. 50.00
	Annexhalle	Fr. 100.00	Fr. 50.00
	Privatpersonen und auswärtige Vereine	1. Tag	2. Tag
	Halle/Bestuhlung	Fr. 500.00	Fr. 250.00
	Halle/Bestuhlung und Bühne	Fr. 700.00	Fr. 350.00
	Küche und Inventar	Fr. 200.00	Fr. 100.00
	Annexhalle	Fr. 200.00	Fr. 100.00
b)	Schulanlagen, -räume und -einrichtungen	Halbtag / Abend	ganzer Tag
	1. Schulzimmer	Fr. 30.00	Fr. 50.00
	2. Schulküche	Fr. 50.00	Fr. 100.00

3. Werkräume	Fr.	50.00	Fr.	100.00
4. Musikzimmer (ohne Instrumente)	Fr.	30.00	Fr.	50.00
5. Aussensportanlagen	Fr.	80.00	Fr.	120.00
6. Schwimmhalle	Fr.	100.00	Fr.	150.00
7. Turnhallen Büelen/Einschlag (ohne Nebenräume)	Fr.	80.00	Fr.	120.00
8. Sitzungszimmer Büelen Haus B				
1 Raum	Fr.	30.00	Fr.	50.00
2 Räume	Fr.	50.00	Fr.	80.00
c) Informatikraum		Halbtag / Abend		pro Lektion (45 Min.)
Informatikeinrichtungen, Raum- und Softwarebenützung	Fr.	100.00	Fr.	40.00
Erstinstruktion	Fr.	30.00	Fr.	30.00
Bei kommerziellen Kursen, die in keinem Zusammenhang mit der Schule stehen, erhöhen sich die Preise um 50 %.				

§ 2* ...

§ 3 Zuteilungskriterien der Mehrzweckhalle

(Gemäss § 4 Reglement über die Benützung der Schulanlagen, -räume und -einrichtungen)

¹ Vorweg werden Schulräume und -anlagen ortsansässigen Benützerkreisen zugeteilt.

² Für die Benützung gelten folgende Prioritäten:

- a) Schulunterricht und -anlässe
- b) Veranstaltungen des Gemeinwesens
- c) Trainings- und Probenaufenthalte, Kurse, Lehrgänge, Weiterbildung, Festanlässe, Freizeitgestaltung sowie Kulturpflege am Tag und am Abend von:
 1. Vereinen und anderen organisierten Personenverbindungen
 2. Freien Personenverbindungen
 3. Privatpersonen

§ 4 Vollzug (Antragsstelle, Rechnungsstelle)

¹ Schulverwaltung Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

§ 6 Aufhebung bisheriger Tarife

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit in Widerspruch stehende frühere Erlasse aufgehoben.

§ 7 Inkraftsetzung

¹ Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Einwohnergemeinde Bettlach

Der Gemeindepräsident:

Hans Kübli

Der Gemeindeschreiber:

Beat Vogt

Beschlüsse / Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 17. November 2009

*** Änderungstabelle - nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.06.2018	01.07.2018	§ 2	aufgehoben

Weisungen über die Benützung von Schulanlagen, -einrichtungen und -räume

Stand: 27. September 2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Benützungsregeln.....	3
§ 1 Gesuche.....	3
§ 2 Bewilligungen.....	3
§ 3 Entzug der Bewilligung.....	3
§ 4 Benützungszeiten.....	4
§ 5 Besondere Bestimmungen	4
2. Mehrzweckhalle (MZH) Büelen inkl. Nebenanlagen ...	5
§ 6 Geltungsbereich	5
§ 7 Bewilligung und Gebühren.....	6
§ 8 Allgemeine Bestimmungen Mehrzweckhalle	6
§ 9 Allgemeine Bestimmungen Aussenanlagen	6
3. Schwimmhalle Einschlag	7
§ 10 Öffnungszeiten.....	7
§ 11 Bewilligung und Gebühren.....	7
§ 12 Zutritt	7
§ 13 Hygiene	8
§ 14 Unfallverhütung	8
§ 15 Einstellung der Wassertiefe	8
§ 16 Haftung.....	9
§ 17 Rücksichtnahme.....	9
§ 18 Beschädigungen, Verunreinigungen.....	9
§ 19 Verstösse	9
4. Turnhalle Büelen inkl. Annexhalle, Turnhalle Einschlag und Aussenanlagen	9
§ 20 Geltungsbereich.....	9
§ 21 Bewilligung und Gebühren.....	9
§ 22 Allgemeine Bestimmungen Turnhallen.....	10
§ 23 Allgemeine Bestimmungen Aussenanlagen	10
5. Informatikraum.....	11
§ 24 Allgemeine Bestimmungen.....	11
6. Schulküche, Schul- oder Musikzimmer, Werkräume und Sitzungszimmer	11
§ 25 Bewilligung und Gebühren.....	11
§ 26 Allgemeine Bestimmungen.....	11

7. Schlussbestimmungen.....	12
§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 28 Inkraftsetzung	12

Gemäss Reglement über die Benützung der Schulanlagen, -räume und -einrichtungen (RBS) § 8 erlässt der Bildungsausschuss folgende verbindliche Weisungen:

1. Allgemeine Benützungsregeln

§ 1 Gesuche

- 1) Gesuche für die Benützung von Schulräumen und -anlagen sind rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Veranstaltung bei der Schulverwaltung schriftlich einzureichen. Formulare können unter www.bettlach.ch oder bei der Schulverwaltung bezogen werden.
- 2) Bei der Zuteilung kommt § 4 des RBS zur Anwendung.

§ 2 Bewilligungen

- 1) Gemäss § 11 des RBS ist die Schulverwaltung für die Erteilung von Bewilligungen zuständig.
- 2) Die Benützungsbewilligung erfolgt mittels schriftlicher Verfügung an die für den Anlass verantwortliche Person. Sie nimmt frühzeitig, spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung, Kontakt mit dem Hauswart auf und gilt als verantwortliche Ansprechperson bei Beanstandungen.

§ 3 Entzug der Bewilligung

- 1) Bei ordnungswidrigem Verhalten, insbesondere Zuwiderhandeln der Benützungsregeln, resp. Weisungen der entsprechenden Schulanlage kann der Bildungsausschuss den/die Gesuchsteller/in oder Benützer/in vom Betreten oder Benützen der Schulanlagen und -einrichtungen ausschliessen.
- 2) Die Bewilligung kann nach schriftlicher Mahnung zurückgezogen werden, wenn
 - a) die Gebühren oder evtl. Schadenersatzforderungen nicht bezahlt wurden;
 - b) die reservierten Räume weniger als die Hälfte der eingeräumten Zeit benützt werden;

- c) während längerer Zeit weniger als 10 aktive Mitglieder an den ordentlichen Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht der Zweck eine niedrigere Zahl bedingt.

§ 4 Benützungszeiten

- 1) Die regelmässigen Veranstaltungen und Trainingsstunden sind spätestens um 21.45 Uhr zu beenden. Die Schulhäuser, Turnhallen und Aussenanlagen sind bis 22.00 Uhr zu verlassen.
- 2) Die Benützung der Aussenanlagen und Pausenplätze ist während der schulfreien Zeit gemäss den Hinweistafeln auf den Schulanlagen gestattet, sofern der Schul- und Vereinsbetrieb in keiner Art und Weise beeinträchtigt sowie § 6 und § 7 des RBS eingehalten werden.
- 3) Folgende Benützungseinschränkungen von regelmässigen oder einmaligen Veranstaltungen sind grundsätzlich zu beachten:
 - a) Die Anlagen werden an Vorabenden von Eidg. und Kant. Feiertagen sowie Allgemeinen Sonntagen um 17.00 Uhr geschlossen.
 - b) Die Schulzimmer bleiben während allen Schulferien geschlossen.
 - c) Die Turnhallen und Schwimmhalle bleiben in den Frühlings-, Sommer- und Weihnachtsferien sowie in der 3. Woche der Herbstferien geschlossen.¹
 - d) Die Schwimmhalle ist zusätzlich eine Woche vor den Sommerferien geschlossen.
 - e) die Mehrzweckhalle ist zusätzlich ab Freitag vor den Sommerferien geschlossen.
- 4) In speziellen Fällen (Veranstaltungen, Jubiläum, Kurse) kann die Schulverwaltung nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen abweichende Bewilligungen erteilen.

§ 5 Besondere Bestimmungen

- 1) Die Benützer/innen anerkennen das Reglement und die Weisungen über die Benützung der Schulanlagen der Ein-

¹ Änderung vom 27. September 2012; gültig ab 1. Januar 2013

- wohnergemeinde Bettlach. Sie verpflichten sich zu deren Einhaltung.
- 2) Bei öffentlichen Vereinsanlässen ist der Veranstalter/die Veranstalterin für Sicherheit und Ordnung verantwortlich.
 - 3) Im Weiteren sind anlagenspezifische Anweisungen des Gemeinde- und Betriebspersonals einzuhalten.
 - 4) Bei Nichtbenützung der Anlagen sind die betreffenden Stellen rechtzeitig zu orientieren.
 - 5) Auf den Schulanlagen gilt während des Schulbetriebs von 07.00 bis 17.00 Uhr Rauchverbot.
 - 6) Das Öffnen und Schliessen der Räume ist Sache des Gemeindepersonals.
 - 7) Bei Anlässen von Jugendorganisationen (Jugendriegen, Juniorenmannschaften, etc.) dürfen die Gebäude erst bei Anwesenheit des Leiters betreten werden.
 - 8) Einrichtungen, Geräte und Apparate, die zur Verfügung gestellt werden, sind sachgemäss zu behandeln und zu bedienen. Die Vornahme von Reparaturen und Veränderungen an Geräten, Einrichtungen und Apparaten ist untersagt. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem/der Hauswart/in zu melden. Eventuelle, daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Benützers.
 - 9) Turnmaterial aus den Hallen darf nicht für die Aussenanlagen verwendet werden und umgekehrt.
 - 10) Für Vereinsmaterial dürfen nur die zugeteilten Lagermöglichkeiten benützt werden.

2. Mehrzweckhalle (MZH) Büelen inkl. Nebenanlagen

§ 6 Geltungsbereich

Die vorliegenden Weisungen gelten für die Benützung der MZH Büelen, umfassend Turnhalle mit Bühnenräumen, Annexhalle, Küchenraum und Nebenanlagen.

§ 7 Bewilligung und Gebühren

- 1) Die Benützung der Mehrzweckhalle ist gemäss Benützungsreglement (RBS) bewilligungspflichtig.
- 2) Die Gebühren und Entschädigungen richten sich nach dem geltenden Reglement und dem gültigen Gebührentarif.
- 3) Die Einholung kantonaler und kommunaler Bewilligungen ist Sache der Benutzer/innen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen Mehrzweckhalle

- 1) Für die Benützung der MZH ist ein schriftliches Gesuch an die Schulverwaltung zu richten.
- 2) Es ist verboten, mit Klebeband, Farbe, Filzstift, usw. Markierungen am Boden und an den Wänden sowie Installationen von Befestigungsmaterial an den Wänden und an der Decke anzubringen.
- 3) Speziellen Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- 4) Die Bedienung der bühnentechnischen Anlagen erfolgt ausschliesslich durch das Betriebspersonal.
- 5) Das Aufstellen und Versorgen des Mobiliars erfolgt unter Aufsicht des Betriebspersonals.
- 6) Die Benutzer/innen sind für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich.
- 7) Die Benutzer sind verpflichtet, die Lokalitäten und Inventarteile nach der Veranstaltung zu reinigen.
- 8) Die Abnahme der Lokalitäten und des Inventars nach der Veranstaltung erfolgt im Beisein des Betriebspersonals.
- 9) Die Benutzer haften für fehlendes oder defektes Material sowie für Schäden, die wie folgt entstehen:
 - a) unsachgemässe Benützung der vorhandenen Einrichtungen und des Inventars;
 - b) fahrlässiges und vorsätzliches Fehlverhalten;
 - c) nicht Einhalten der vorliegenden Regeln und Weisungen

§ 9 Allgemeine Bestimmungen Aussenanlagen

- 1) Die Parkplatzeinweisung muss durch den Veranstalter sichergestellt werden.

- 2) Das Parkieren auf dem Trockenplatz (roter Platz) ist für jegliche Fahrzeuge verboten.

3. Schwimmhalle Einschlag

§ 10 Öffnungszeiten

- 1) Die Schwimmhalle ist jeweils montags, dienstags, donnerstags und freitags von 18.30 Uhr bis 21.00 Uhr der Öffentlichkeit zugänglich.
- 2) Die Schwimmhalle bleibt gemäss den allgemeinen Benützungsregeln §4, Absatz 3 a, c und d geschlossen.

§ 11 Bewilligung und Gebühren

- 1) Sowohl regelmässige als auch vereinzelte Benützung der Schwimmhalle ausserhalb der genannten Öffnungszeiten ist gemäss Reglement über die Benützung der Schulanlagen, -räume und -einrichtungen (RBS) bewilligungspflichtig.
- 2) Die Gebühren und allfällige Entschädigungen richten sich nach dem geltenden Gebührentarif.
- 3) Für regelmässige Veranstaltungen, Semester- oder Jahreskurse werden adäquate Benützungsgebühren erhoben.

§ 12 Zutritt

Der Zutritt zu der Schwimmhalle Einschlag ist wie folgt untersagt:

- a) Kleinkindern bis zum Kindergartenalter während des öffentlichen Betriebes
- b) Kindergartenkindern und Primarschulkindern sowie Personen, die auf Schwimmhilfen angewiesen sind ohne Begleitung schwimmkundiger Erwachsener
- c) Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen, offenen Wunden sowie betrunkenen und unter Drogeneinfluss stehenden Personen
- d) ausserhalb der Öffnungszeiten ohne offizielle Bewilligung.

§ 13 Hygiene

- 1) Die Garderoben, Schwimmhalle und Duschräume dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- 2) Die Benützung der Dusche vor dem Betreten des Bades ist obligatorisch.
- 3) Die Fussdesinfektionsanlage ist vor und nach dem Schwimmen sparsam zu benützen.
- 4) Seife und Haarwaschmittel dürfen in der Schwimmhalle nicht verwendet werden.
- 5) Jegliche Verunreinigung der Anlage und des Badewassers ist untersagt (ausspucken, urinieren, etc.).
- 6) Esswaren und Getränke dürfen nicht in die Schwimmhalle, die Dusche und die Garderoben mitgenommen werden. Dies gilt auch für Kaugummi.

§ 14 Unfallverhütung

- 1) Die angebrachten Signalisationen und Weisungen des Betriebspersonals sind zu beachten.
- 2) Es ist untersagt, in der Schwimmhalle
 - a) herumzurennen und Unfug zu treiben;
 - b) Personen in das Bassin hineinzustossen oder hineinzuworfen;
 - c) in das Bassin hineinzuspringen;
- 3) Die Benützung von Booten, Luftmatratzen, Spielgeräten und Schwimmhilfen ist für die Öffentlichkeit ebenfalls untersagt.
- 4) Ist die Wassertiefe auf 1.8 m eingestellt, darf das Bassin grundsätzlich nur von Schwimmern/Schwimmerinnen benutzt werden. Nichtschwimmer/innen dürfen das Bassin nur unter Aufsicht eines kundigen Schwimmers/einer kundigen Schwimmerin betreten.

§ 15 Einstellung der Wassertiefe

- 1) Die verstellbare Wassertiefe wird während der Öffnungszeiten grundsätzlich auf eine Tiefe von 1.8 m eingestellt.
- 2) Während der ersten Stunde am Montag und in der zweiten Stunde am Donnerstag wird die Wassertiefe aus Rücksicht auf Nichtschwimmer/innen auf 1.20 m eingestellt.

§ 16 Haftung

Das Benützen der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Die Einwohnergemeinde Bettlach übernimmt bei Unfällen keinerlei Haftung.

§ 17 Rücksichtnahme

- 1) Die Benutzer/innen der Badeanlage haben Rücksicht auf Mitbenutzer/innen zu nehmen. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.
- 2) Elektrogeräte jeglicher Art dürfen nicht in die Anlage mitgebracht werden.

§ 18 Beschädigungen, Verunreinigungen

Für Beschädigungen irgendwelcher Art sowie Verunreinigungen sind die Verursacher haftbar. Der Hauswart ist unverzüglich zu informieren.

§ 19 Verstösse

Personen, die gegen diese Badeordnung verstossen oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, können aus der Anlage weggewiesen werden.

4. Turnhalle Büelen inkl. Annexhalle, Turnhalle Einschlag und Aussenanlagen

§ 20 Geltungsbereich

Die vorliegenden Weisungen gelten für die Benützung der Turnhallen (ohne Benützung der Nebenräume Küche, Bühne und Bühnenraum) sowie der Aussenanlagen.

§ 21 Bewilligung und Gebühren

- 1) Die Benützung der Turnhallen ist gemäss Benützungsreglement bewilligungspflichtig.
- 2) Die Gebühren und allfällige Entschädigungen richten sich nach dem geltenden Reglement und dem gültigen Gebührentarif.

§ 22 Allgemeine Bestimmungen Turnhallen

- 1) Die Hallen dürfen nicht mit Strassenschuhen (dazu gehören auch Turnschuhe, die auf der Strasse getragen werden) und Turnschuhen mit abfärbender Sohle betreten werden.
- 2) Scooter, Rollschuhe, Skateboards und Ähnliches müssen an den dafür bestimmten Plätzen deponiert werden.
- 3) Es ist verboten mit Klebeband, Farbe, Filzstiften, usw. Markierungen am Boden und an den Wänden der Hallen anzubringen.
- 4) Die Benützer haften für fehlendes und defektes Material sowie für Schäden, die wie folgt entstehen:
 - a) unsachgemässe Benützung der vorhandenen Einrichtungen und Verwendung von nicht hallentauglichen Spiel- und Trainingsgeräten
 - b) fahrlässiges und vorsätzliches Fehlverhalten
 - c) nicht Einhalten der vorliegenden Regeln und Weisungen
- 5) Plakate zum Aufhängen müssen dem Hauswart abgegeben werden. Nicht bewilligte Plakate werden entfernt.
- 6) Hunde haben zu den Hallen keinen Zutritt.
- 7) Speziellen Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

§ 23 Allgemeine Bestimmungen Aussenanlagen

- 1) Die Benützung der Aussenanlagen ist während der schulfreien Zeit gemäss den Hinweistafeln auf den Schulanlagen und gemäss den Weisungen des Betriebspersonals gestattet, sofern der Vereinsbetrieb nicht beeinträchtigt als auch kein ordnungswidriges Verhalten vorliegt.
- 2) Spezielle Anlässe oder regelmässiges Training auf den Aussenanlagen sind entsprechend der Hallenbenützung gemäss Benützungsreglement bewilligungspflichtig.
- 3) Die Aussenanlagen dürfen nicht mit Velos, Mofas, Motorrädern und Autos usw. befahren werden.
- 4) Personen, welche sich ordnungswidrig verhalten, können durch das Betriebspersonal weggewiesen werden. Im Wiederholungsfall kann die Benützung der öffentlichen Schulanlagen mittels Verfügung der Schulverwaltung eingeschränkt werden.

5. Informatikraum

§ 24 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Gebühren decken ausschliesslich die Benützungskosten für die Räume und die technischen Einrichtungen, jedoch keine personelle Unterstützung und Beratung durch den Informatikverantwortlichen der Schule.
- 2) Ohne ausdrückliche Zustimmung des Informatikverantwortlichen dürfen keine Veränderungen an der Konfiguration der Hardware und Software vorgenommen werden. Antivirusprogramme dürfen unter keinen Umständen deaktiviert werden.
- 3) Für defektes oder fehlendes Material haftet der/die Benutzer/in vollumfänglich.
- 4) Bezüglich der Benützungsordnung - insbesondere der Kurszeiten, Schliessordnung, usw. - hat sich der/die Benutzer/in an die Anweisungen des Betriebspersonals zu halten.

6. Schulküche, Schul- oder Musikzimmer, Werkräume und Sitzungszimmer

§ 25 Bewilligung und Gebühren

- 1) Die Benützung der übrigen Schulräume sind gemäss Benützungsreglement bewilligungspflichtig.
- 2) Die Gebühren und allfällige Entschädigungen richten sich nach dem geltenden Reglement und dem gültigen Gebührentarif.

§ 26 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Schulräume und Schulzimmer können nach Rücksprache mit den zuständigen Verantwortlichen zur Benützung freigegeben werden, sofern der Schulunterricht nicht tangiert wird.
- 2) Die Weisungen sind von den Benützern/Benutzerinnen einzuhalten.

7. Schlussbestimmungen

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Weisungen sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

§ 28 Inkraftsetzung

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bildungsausschuss vom 17. November 2009

Änderung

Genehmigung durch Bildungsausschuss:
27. September 2012